

Behandlungsvereinbarung

I. Herr V erklärt:

1. Ich zeige Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Ich möchte die therapeutischen Angebote annehmen, um fähig zu werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.
2. Ich übernehme Verantwortung für das Zusammenleben in der gesamten Abteilung Sicherungsverwahrung und insbesondere in der sozialtherapeutischen Wohngruppe. Hierzu gehört, dass ich mich anderen gegenüber rücksichtsvoll und fair verhalte (s.a. Hausordnung) und Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Wohngruppenmitgliedern wahre. Ich bin bereit, Gemeinschaftsaufgaben zu übernehmen und an der Lösung von Problemen mitzuarbeiten. Ich werde es vermeiden, durch mein eigenes Verhalten andere Wohngruppenmitglieder in ihrer Behandlung und in ihrer Veränderungsbereitschaft zu stören und zu behindern.
3. Ich trage Mitverantwortung für ein Klima, in dem jeder Wohngruppenteilnehmer angstfrei leben und an der Behandlung teilnehmen kann. Die Androhung oder Anwendung von Gewalt hat eine sofortige Verlegung aus der sozialtherapeutischen Wohngruppe zur Folge.
4. Ich werde die Hausordnung beachten.

II. Das Behandlungsteam verpflichtet sich:

1. Herrn V die geeigneten Hilfen und therapeutischen Mittel anzubieten und ihn mit seiner ganzen Persönlichkeit, seiner Lebensgeschichte und seinen persönlichen Problemen kennen zu lernen und ihm Verständnis entgegen zu bringen, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen, an sich selbst zu arbeiten und sich zu verändern und in Zusammenarbeit mit ihm Behandlungsziele festzulegen und ihn bei deren Umsetzung zu unterstützen.
2. Das Behandlungsteam schafft die Rahmenbedingungen, damit jeder angstfrei leben und an seiner persönlichen Veränderung arbeiten kann.

III. Diese Behandlungsvereinbarung kann gekündigt und die Verlegung in eine andere Wohngruppe der Abteilung Sicherungsverwahrung veranlasst werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung davon ausgegangen werden muss, dass:

- der Wohngruppenteilnehmer unbeeinflussbar die Behandlung ablehnt,
- ein Behandlungserfolg aus Gründen, die in der Person des Wohngruppenteilnehmers liegen, nicht erreicht werden kann,
- der Wohngruppenteilnehmer es nicht schafft, nachhaltig auf Alkohol und/oder andere Drogen zu verzichten,
- der Wohngruppenteilnehmer Gewalt androht oder anwendet,
- der Wohngruppenteilnehmer durch sein Verhalten den Behandlungsverlauf ander erheblich und nachhaltig stört oder behindert.

Rosdorf, den

1. 12015

.....
Sicherungsverwahrter

.....
für das Team der sozial-
therapeutischen Wohngruppe